

a)

7

**Satzung über die Berufsfachschule für Pflege
der Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des
öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
(Schulsatzung BFS Pflege)
Vom _____**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt für das Kommunalunternehmen Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom _____ aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Träger, Bezeichnung

- (1) Das selbständige Kommunalunternehmen Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. - errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern eine Berufsfachschule für Pflege am Klinikum Neumarkt als kommunale Schule.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Pflege am Klinikum Neumarkt“.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 LkrO in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.2019 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am _____ vom Kreistag beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Neumarkt, _____

Landrat